

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. April 1949.

263/A.B.
zu 312/JAnfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen, betreffend eine Erweiterung des selbständigen Wirkungskreises der Fachbeamten des Justizdienstes, erklärt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö :

Der erweiterte Wirkungskreis der Geschäftsstelle ist durch Artikel VI der 6. Gerichtsentlastungsnovelle, Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, eingeführt worden. Artikel VI, Punkt 4, des genannten Bundesgesetzes hat dem Gerichtsorganisationsgesetz als § 56a die Bestimmung eingefügt, dass bestimmte Geschäfte des gerichtlichen Verfahrens, soweit dies durch Verordnung des Bundesministers für Justiz für zulässig erklärt wird, auf entsprechend befähigte Fachbeamte der Gerichtskanzlei zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden können. Diese Übertragung bezeichnet das Gesetz als erweiterten Wirkungskreis. Die angeführte Bestimmung schafft nur eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, deren Umfang durch das Gesetz begrenzt ist. Der Bundesminister für Justiz kann also nur in diesem Rahmen Geschäfte übertragen.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 412, wurden die gerichtlichen Geschäfte festgesetzt, die auf Fachbeamte der Gerichtskanzlei übertragen werden können. In dieser Verordnung wurde gleichzeitig bestimmt, dass der erweiterte Wirkungskreis Fachbeamten bei den Gerichten zu übertragen ist, bei denen die Belastung der Richter, die Beschleunigung des Geschäftsganges oder andere Gründe des Dienstes dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die bezahlte Verordnung ist nach der Befreiung Österreichs durch die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. Juni 1947, BGBl. Nr. 196, ersetzt worden, in der der erweiterte Wirkungskreis der Geschäftsstelle nicht wesentlich ausgedehnt worden ist. Insoweit die Anfrage eine Novellierung der Verordnung Nr. 412/29 betrifft, ist demnach zu bemerken, dass diese Verordnung nicht mehr besteht, sondern bereits durch eine neue Verordnung ersetzt worden ist, die auf Grund längerer Verhandlungen, bei denen auch die Gewerkschaft der Justizangestellten zu Wort gekommen ist, erlassen wurde. Wenn in der Anfrage von der Zusage einer Novellierung der Verordnung Nr. 412 aus 1929 die Rede ist, so ist diese Zusage daher schon erfüllt.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. April 1949.

Eine Novellierung der 6. Gerichtsentlastungsnovelle oder richtiger des durch sie eingeführten § 56a GOG kann nur der Nationalrat vornehmen. Ich könnte nur eine darauf abzielende Regierungsvorlage einbringen.

Wenn meine Erklärungen im Budgetausschuss am 9. November 1948 in diesem Sinne verstanden worden sein sollten, möchte ich folgendes bemerken: Ich halte gewisse Änderungen der Bestimmungen des § 56a GOG nicht für ausgeschlossen, derzeit aber noch nicht für spruchreif. Die Sektion Justiz der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, die von der Ausdehnung des erweiterten Wirkungskreises in der Verordnung vom 20. Juni 1947 nicht befriedigt war, hat seither den Entwurf einer neuen Verordnung vorgelegt. Hiebei wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass dieser Entwurf eine derartige Ausdehnung des erweiterten Wirkungskreises vorsieht, dass er ohne Gesetzesänderung nicht durchführbar ist. Eine solche anzuregen, ist aber nur auf Grund eingehender Vorbereitungen und reiflicher Erwägungen möglich. Dies umso mehr, als nach den Vorschlägen des Entwurfes Geschäfte in den erweiterten Wirkungskreis der Fachbeamten einbezogen werden sollen, die ihrem Wesen nach nur von einem Richter erledigt werden können, wie insbesondere die Fällung von Urteilen, die Abnahme von Eiden und die Begutachtung von Gnadengesuchen um Nachsicht oder Milderung einer Strafe sowie andere wichtige Angelegenheiten in Strafsachen.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher über diesen Entwurf der Sektion Justiz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidien sowie der Rechtsanwaltskammer in Wien als Vertreterin des Rechtsanwaltsstandes und des Delgiertentages der Österreichischen Notariatskammer eingeholt. Mit Ausnahme des letzterwähnten Gutachtens, das sich übrigens nur auf eine Einzelfrage beschränkt, lauten sämtliche Gutachten in der Hauptsache ablehnend, wobei sehr beachtliche Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung des erweiterten Wirkungskreises vorgebracht werden.

Infolgedessen war ich bisher nicht in der Lage, dem Nationalrat eine Vorlage zu unterbreiten, die auf eine Änderung des § 56a GOG abzielte. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hier um eine der wichtigsten Fragen der Gerichtsorganisation handelt, die keineswegs vom Standpunkte der Interessen einer bestimmten Bedienstetengruppe gelöst werden kann, sondern bei der zu prüfen ist, welche Art der Verteilung der in Frage kommenden Geschäfte auf Richter und Fachbeamte am sichersten eine gesetzmäßige, rasche und verhältnismäßig wohlfeile Rechtspflege gewährleistet. Ich behalte mir vor, nach allfälliger nochmaliger Befragung aller in Betracht kommenden Stellen in dieser Angelegenheit eine allseits befriedigende Lösung zu suchen.

-.-.-.-.-